



Weitere Informationen unter
www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles

Regional-**KODA**-NW
Geschäftsstelle
Mitarbeiterseite
info@koda-nw-mas.de
<https://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstelle-mitarbeiterseite>

V.i.S.d.P.:
Dr. Georg Souvignier
Redaktion:
Christin Dederichs,
Elena Krisp,
Marie-Theres Moritz,
Franz-Josef Plesker

Anlässe für eine Arbeitsbefreiung aktualisiert

Die Regional-KODA hat in Ihrer Sitzung am 26. März 2025 Veränderungen im § 40 KAVO (Arbeitsbefreiung) mit Wirkung zum 1. Juni 2025 beschlossen und sich dabei maßgeblich am TVöD orientiert. So ist die Arbeitsbefreiung bei der Geburt eines Kindes nicht nur auf den Fall beschränkt, dass es sich um die Ehefrau des Mitarbeiters handelt, sondern gilt auch bei der in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Lebensgefährtin oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Diese Erweiterung gilt in gleicher Weise im Fall des Todes der Partnerin/des Partners. Die Arbeitsbefreiung gilt somit zukünftig für Ehen von Mann und Frau, gleichgeschlechtliche Ehen und unverheiratet zusammen lebende Paare.

Wie bisher ist für die Eheschließung ein Tag Arbeitsbefreiung vorgesehen. Dieser Tag kann nun wahlweise für die kirchliche Trauung oder die standesamtliche Hochzeit in Anspruch genommen werden.

Der Begriff „silberne Hochzeit“ wurde in „25jähriges Ehejubiläum“ geändert.

Die Arbeitsbefreiung für die Mitfeier von Sakramentenspendungen und entsprechenden religiösen Feiern ist nicht mehr nur auf Fälle beschränkt, in denen es um die Kinder der Mitarbeitenden geht, sondern gilt nun auch für Feiern der Partnerin, des Partners bzw. der Mitarbeitenden selbst.

Für die Fälle, in denen die Arbeitsbefreiung im Zusammenhang mit Kindern steht (Erkrankung, religiöse Feiern) wurde der Kindes-Begriff auch auf Pflege- und Stiefkinder erweitert. Wer für andere Menschen einsteht, soll auch in Notfällen in die Lage versetzt werden, seinen Aufgaben nachzukommen. Bei Pflegekindern kann dies auch über die konkrete Dauer der Pflegeverhältnisse hinausgehen und gilt auch für die Sorge um die Pflegeeltern.

Die Arbeitsbefreiung für das Engagement in Koalitionen im Sinne des Art. 10 Grundordnung (Gewerkschaften, Berufsverbände) ist – auf Grundlage einer Fünf-Tage-Woche – um zwei Arbeitstage auf sieben Arbeitstage im Kalenderjahr erhöht worden.

Arbeitsausfall in besonderen Fällen: Streichung der Vergütungsregelung

§ 40a KAVO regelt die Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in Fällen wie vorübergehenden technischen Störungen, behördlichen Maßnahmen oder Verkehrsstörungen aufgrund von Naturereignissen. Die Regelung enthält viele Einschränkungen, die die Anwendung vielfach ins Leere laufen lässt. Zudem fehlt es an aktueller Rechtsprechung, was die Auslegung und Anwendung schwierig und unsicher macht. Kritisch ist insbesondere die Beschränkung der Entgeltfortzahlung im Falle von technischen Störungen und

behördlichen Maßnahmen auf sechs Arbeitstage.

Mit der Streichung des § 40a KAVO hat die Regional-KODA nun eine Angleichung an den TVöD und damit an die aktuelle Rechtslage im öffentlichen Dienst beschlossen. Im Ergebnis ist die jeweils aktuelle Rechtslage zu den Auswirkungen des Betriebsrisikos (liegt beim Dienstgeber) und des Wegerisikos (liegt bei den Mitarbeitenden) uneingeschränkt anwendbar, was für alle Beteiligten zu größerer Rechtssicherheit führt.

Entgeltabrechnung nun auch digital möglich

Bisher ist in § 29 Absatz 7 KAVO geregelt, dass Mitarbeitenden eine Entgeltabrechnung auszuhändigen ist. Dieser Wortlaut verpflichtet die Dienstgeber zu einer Zusendung der Abrechnung in Papierform. In der neuen Fassung wird auf die Vorgaben der Gewerbeordnung verwiesen, die in § 108

das Anrecht auf die Erteilung einer Entgeltabrechnung regelt. Dies ermöglicht nun auch die Zustellung der Abrechnung in einem digitalen Format. Das ändert nichts an der Pflicht der Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, dass allen Mitarbeitenden ihre Abrechnung zugänglich ist.

Klarstellung und Aktualisierung bei dienstlichen Anordnungen

Die Überschrift von § 6 KAVO wurde von „Allgemeine Pflichten“ zu „Dienstliche Anordnungen“ präzisiert. Neben einem Verweis auf das zugrundeliegende Weisungsrecht des Dienstgebers gem. § 106 Gewerbeordnung wird klargestellt, dass die Verantwortung für Anordnungen bei der Person liegt, die sie gegeben hat. Mit der Neuregelung entfällt die Verpflichtung, Anordnungen, die gegen Strafge-

setze verstoßen, dem Generalvikariat zu melden. Stattdessen wird auf die Möglichkeiten des Hinweisgeberschutzgesetzes verwiesen.

Ferner erfolgt in § 16 KAVO eine redaktionelle Angleichung an den übrigen KAVO-Text, indem die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Bezüge“ durch „Dienstgeber“ und „Entgelt“ ersetzt werden.

Ausschuss zum Tarifabschluss 2025 eingesetzt

Die Regional-KODA hat einen Ausschuss beauftragt, das Ergebnis der Tarifrunde 2025 im öffentlichen Dienst der Kommunen auf eine mögliche Übernahme in die KAVO zu prüfen, sobald es dort zu einer Einigung

gekommen ist. Sobald die Tarifverträge aus dem öffentlichen Dienst vorliegen, soll mit entsprechenden Verhandlungen begonnen und eine Beschlussvorlage zur Änderung der KAVO vorbereitet werden.

Wahlvorstände für die KODA-Wahl 2026 konstituiert

Die Mitglieder der KODA-Mitarbeiterseite haben gemäß der neuen Wahlordnung fristgerecht die Wahlvorstände in den fünf (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen für

die nächste KODA-Wahl 2026 bestellt. Inzwischen haben sich alle Wahlvorstände konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen.

Wir wünschen Ihnen noch eine besinnliche Fastenzeit und frohe Ostern!